

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Zulassung von Ausnahmen für die Nebenbeschäftigung von Senatsmitgliedern

Der Senat von Berlin
WiEnBe - IV B 19
Tel.: 9013 (913) 7634

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme-
des Senats von Berlin

über Zulassung von Ausnahmen für die Nebenbeschäftigung von Senatsmitgliedern

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Die drei Mitglieder der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung AÖR werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 IBB-Trägergesetz vom Senat bestellt und abberufen. Der Trägerversammlung gehören das Mitglied des Senats, das für Bau- und Wohnungswesen zuständig ist, das Mitglied des Senats, das für Finanzen zuständig ist sowie das Mitglied des Senats, das für Wirtschaft zuständig ist, an.

Die Mitglieder der Trägerversammlung der Investitionsbank Berlin, des Verwaltungsrates der IBB Unternehmensverwaltung und damit aufgrund der gesetzlichen Personenidentität des Verwaltungsrates der Investitionsbank Berlin werden gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 IBB-Trägergesetz sowie § 10 Abs. 1 Investitionsbankgesetz (IBBG) von der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung bestellt und abberufen.

Der Senat teilt dem Abgeordnetenhaus daher mit, dass er für den Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Christian Gaebler, für die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Franziska Giffey, sowie für den Senator für Finanzen, Stefan Evers, eine Ausnahme von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 des Senatorengesetzes für die Zugehörigkeit zur Trägerversammlung der Investitionsbank Berlin, zum Verwaltungsrat der IBB Unternehmensverwaltung AÖR sowie zum Verwaltungsrat der Investitionsbank Berlin zugelassen hat.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Senatorengesetzes (SenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, dürfen die Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt.

Die Tätigkeit der IBB-Gruppe erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 des IBB-Trägergesetzes sowie § 4 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes ausschließlich im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der IBB als Struktur- und Förderbank des Landes Berlin. Sie unterstützt das Land Berlin bei der

Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben. Es ist somit im dringenden öffentlichen Interesse des Landes Berlin, wenn in die Trägerversammlung der Investitionsbank Berlin sowie in den Verwaltungsrat der neu gegründeten IBB Unternehmensverwaltung AöR und den Verwaltungsrat der Investitionsbank Berlin Mitglieder des Senats entsendet werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Berlin, den 23.05.2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y

.....

Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe